

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen**

Bezug:

Anlagen: 0

---

## Beschlussantrag:

Der Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender: Oberbürgermeister Boris Palmer

Stellvertretender Vorsitzender: Baubürgermeister Cord Soehlke

Beisitzer/innen	Herr/Frau _____	AL/GRÜNE
	Herr/Frau _____	CDU
	Herr/Frau _____	SPD
	Herr/Frau _____	LINKE

stv. Beisitzer/innen	Herr/Frau _____	FDP
	Herr/Frau _____	W.U.T.
	Herr/Frau _____	PIRATEN
	Herr/Frau _____	AL/GRÜNE

## Ziel:

Bildung des Gemeindewahlausschusses

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist vom Gemeinderat gemäß § 11 Abs. 1 KomWG i.V.m. § 21 Abs. 1 KomWO ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

### 2. Sachstand

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisrätinnen und Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit (§ 11 Kommunalwahlgesetz -KomWG-). Der Ausschuss ist für jede Gemeindewahl neu zu bilden (§ 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung -KomWO-).

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei vom Gemeinderat zu wählenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzern sowie Stellvertretungen in gleicher Anzahl. Wahlbewerberinnen und -bewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden und es darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 15 KomWG).

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertretung und die Hälfte der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer oder deren Stellvertretung, mindestens jedoch zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer oder deren Stellvertretung anwesend sind (§ 11 Abs. 3 KomWG).

Für die Bildung des Gemeindewahlausschusses können die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 40) entsprechend angewendet werden. Der Gemeinderat kann sich danach über die Zusammensetzung des Ausschusses einigen – anstelle einer Wahl einzelner Mitglieder.

Oberbürgermeister Boris Palmer ist nach § 11 Abs. 2 KomWG als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses zu berufen, die weiteren Mitglieder sind vom Gemeinderat aus der Mitte der Wahlberechtigten oder Gemeindebediensteten zu wählen.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Vorsitzender ist kraft Gesetzes Oberbürgermeister Boris Palmer, als Stellvertreter wird Bau-  
bürgermeister Cord Soehlke vorgeschlagen. Um die Beschlussfähigkeit des Gemeindewahl-  
ausschusses jederzeit zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, vier Beisitzerinnen bzw. Beisit-  
zer sowie die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern aus den Wahlberech-  
tigten festzulegen, wobei von jeder Gemeinderatsfraktion ein Mitglied vorgeschlagen wird.  
Die Fraktion AL/GRÜNE kann als größte Fraktion zwei Mitglieder vorschlagen. Der Gemein-  
derat bildet den Gemeindewahlausschuss durch Beschluss nach Einigung über dessen perso-  
nelle Zusammensetzung.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkung

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden entsprechend der Regelungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt.

6. Anlagen

keine